

# **Herdgemeinde Huttwil**

**Organisationsreglement  
2002**

# Inhaltsverzeichnis

<b>AUFGABEN</b> .....	<b>2</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>2</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	2
RECHTE.....	2
BEFUGNISSE .....	4
HERDRAT .....	5
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	7
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	7
PERSONAL .....	7
VERANTWORTLICHKEIT .....	8
<b>VERFAHREN</b> .....	<b>8</b>
ABSTIMMUNGEN .....	9
WAHLEN .....	10
PROTOKOLLE .....	12
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>13</b>
<b>ANHANG I ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT</b> .....	<b>14</b>
<b>ANHANG II ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT</b> .....	<b>16</b>
<b>ANHANG III ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT</b> .....	<b>17</b>

## Aufgaben

Allgemeines

**Art. 1** Die Herdgemeinde ist eine burgerliche Korporation im Sinne von Art. 117 des Gemeindegesetzes. Sie umfasst das ihr gemäss Zufertigungsurkunde von 24. Dezember 1849 zugewiesene Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke, wie es in der Karte gemäss Anhang III ausgewiesen ist.

Aufgaben

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Herdgemeinde führt das Herdburgerrodel und verwaltet ihr Vermögen.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 3** Die Organe der Herdgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Herdrat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das zur Vertretung der Herdgemeinde befugte Personal,
- e) Rechnungsprüfungsorgan.

### **Die Stimmberechtigten**

Versammlung

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Herdrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein  
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;  
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag zu beschliessen;  
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Herdrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Herdrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

### **Rechte**

Stimmrecht

**Art. 5** Stimmberechtigt ist:

- a) Herdburger und Herdburgerinnen nach Abstammung, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
- b) die übrigen Bürgerinnen und Bürger der Burgergemeinde Huttwil mit selbstbewohntem Grundeigentum im Herdkreis (Hofburgerinnen und Hofburger), welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Information

**Art. 6** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.

Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Herdrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>– entweder als einfach Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li> <li>– innert der Frist gemäss Art. 9 eingereicht wird,</li> <li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist</li> <li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li> <li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</li> </ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Herdrat schriftlich anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Herdrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Herdratrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Herdrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 11</b> Der Herdrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Petition	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Herdgemeinde zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

## Befugnisse

Zuständigkeit

a) Wahlen

**Art. 14** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Herdrates und aus deren Mitte den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- c) das Rechnungsprüfungsorgan

b) Sachgeschäfte

**Art. 15** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag
- c) die Rechnung
- d) Festsetzung von Arbeitsleistungen im Gemeinwerk und Bestimmungen der Entschädigung für nicht geleistetes Gemeinwerk
- e) Festsetzung des Barnutzen
- f) Die Errichtung und Aufhebung von Stellen und die Festsetzung des Besoldungsrahmens
- g) soweit Fr. 30'000.-- übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 16** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 17**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Herdrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 18**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Herdrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Herdrates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 19**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Herdgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Herdgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Herdgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Nutzungsreglement **Art. 20**<sup>1</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Nutzung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement muss

- Die nutzungsberechtigten Personen
- Art und Höhe der Nutzung
- Das Verfahren bestimmen.

## ***Herdrat***

Herdrat **Art. 21**<sup>1</sup> Der Herdrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>3</sup> Der Herdrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung **Art. 22**<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Die Amtszeit für die Präsidentin oder den Präsidenten ist unter Berücksichtigung der Amtszeiten als Herdratsmitglied auf 4 Amtsdauern beschränkt.

Befugnisse **Art. 23**<sup>1</sup> Dem Herdrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Herdgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Herdrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation **Art. 24** Der Herdrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Entschädigung **Art. 25** Die Entschädigung der Herdratsmitglieder wird im Anhang II geregelt.

Unterschrift	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretarin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Herdgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Herdratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Herdratsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Herdratsmitglied.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die zuständige Angestellte oder der zuständige Angestellte oder Ressortchef sie visiert (als richtig bescheinigt) hat,</li> <li>– der Herdrat sie zur Zahlung angewiesen hat.</li> </ul>
Sitzung	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Zwei Mitglieder können sie/ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Herdrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Herdratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.</p>

## **Rechnungsprüfungsorgan**

- Grundsatz a) **Art. 33**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann an Stelle der Rechnungsprüfungskommission für eine Amtsdauer eine externe Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidaten für die Kommission zur Verfügung stehen.
- <sup>3</sup> Das Gemeindeggesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz <sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

## **Nichtständige Kommissionen**

- Einsetzung **Art. 34**<sup>1</sup> Die Versammlung oder der Herdrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## **Personal**

- Art. 35** Die Herdgemeinde stellt das Personal öffentlich-rechtlich an.
- Öffentlich-rechtlich angestellte Personen **Art. 36**<sup>1</sup> Die Versammlung zählt in Anhang I die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.
- <sup>2</sup> Der Herdrat erlässt für jede öffentlich-rechtlich angestellte Person ein Pflichtenheft.
- <sup>3</sup> Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Herdgemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.
- Privatrechtlich Angestellte **Art. 37**<sup>1</sup> Der Herdrat schliesst mit den Aushilfsangestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- <sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## **Verantwortlichkeit**

Disziplinarische Verantwortlichkeit	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Herdgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.  <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<b>Art. 39</b> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **Verfahren**

Einberufung	<b>Art. 40</b> Der Herdrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	<b>Art. 41</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Allgemeines	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.  <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.  <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	<b>Art. 44</b> Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.  <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.  <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.  <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	<b>Art. 46</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 47**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken, wobei eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter in der Regel pro Geschäft nur zweimal das Wort erhält.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 48**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort

## **Abstimmungen**

Abstimmungen **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 50**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 51**<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 52** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

Wählbarkeit **Art. 54** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 55** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Herdrat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Herdrates, einer Kommission oder des Herdgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>4</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Herdrats, einer Kommission oder des Herdgemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

### **Art. 56**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Herdrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschnlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - Soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - Nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

	<p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art.57),</li> <li>– Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und</li> <li>– Ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).</li> </ul>
Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 57</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 58</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li> <li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li> <li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<b>Art. 62</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	<b>Art. 63</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Protokolle

Protokoll

**Art. 64** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

**Art. 65** <sup>1</sup> Das Protokoll wird 30 Tage vor der nächsten Herdgemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und durch die Stimmberechtigten genehmigt. Nach der Genehmigung ist das Protokoll von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 66** Die Versammlung erlässt den Anhang I (öffentlich-rechtlich angestellte Personen), den Anhang II (Entschädigungen der Herdratsmitglieder) sowie den Anhang III (Definition des Herdbezirks) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

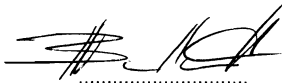
**Art. 67** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 30. September 1974 auf.

Die Versammlung vom 07. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

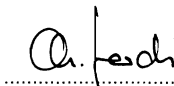
**Herdgemeinde**

Der Präsident:



**Huttwil**

Die Sekretärin



GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 23. Jan. 2002

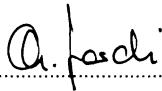


## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 08. November 2001 bis 07. Dezember 2001 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Büroräumen der Fankhauser & Partner AG, Huttwil öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 08. November 2001 bekannt gegeben.

Ort, Datum  
Huttwil, 10. Januar 2001

Die Sekretärin/

  
.....

# Anhang I zum Organisationsreglement

## *Öffentlich-rechtlich angestellte Personen*

### **Sekretärin/Sekretär**

Anstellungsorgan:	Herdrat
Aufgaben:	Beratung des Herdrates, Korrespondenz für Versammlung und Herdrat, Bürgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Herdrat
Untergeordnete Stelle:	Sekretariatsaushilfspersonal
Besoldung:	Jahrespauschale von Fr. 7'000.-- bis Fr. 11'000.--

### **Kassierin/Kassier**

Anstellungsorgan:	Herdrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Herdrat
Untergeordnete Stelle:	Aushilfspersonal der Kassierin oder des Kassiers
Besoldung:	Stundenentschädigung von Fr. 50.-- bis Fr. 120.-- (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung) Die Ansätze gelten exkl. Mehrwertsteuer, wenn das Amt der Kassierin oder des Kassiers durch eine selbständigerwerbende Person oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Stelle ausgeführt wird und diese Mehrwertsteuerpflichtig ist.

### ***Försterin/Förster***

Anstellungsorgan:	Herdrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Herdrat
Untergeordnete Stelle:	Aushilfspersonal Waldarbeiterin/Waldarbeiter
Beschäftigungsgrad:	100 Prozent
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 17

### ***Vier***

Anstellungsorgan:	Herdrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.-- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Herdrat
Untergeordnete Stelle:	Aushilfsarbeiter
Beschäftigungsgrad:	100 Prozent
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 12

## **Anhang II zum Organisationsreglement**

### ***Entschädigungen der Herdratsmitglieder***

#### ***Feste Entschädigungen***

Präsidentin / Präsident	Fr. 2'000.-- bis Fr. 4'000.--
Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 1'000.-- bis Fr. 3'000.--
Mitglieder	Fr. 500.-- bis Fr. 1'500.--

#### ***Stundenentschädigung***

Stundenentschädigungen	Fr. 30.-- bis Fr. 50.-- / pro Stunden
------------------------	---------------------------------------

#### ***Sitzungsgelder***

Abendsitzungen	Fr. 50.-- bis 100.--
----------------	----------------------

#### ***Spesen***

Spesen	Effektiv
--------	----------

**Teilrevision**

**Organisationsreglement  
(OgR)**

**der**

**Herdgemeinde Huttwil**

## **Personal**

Privatrechtlich  
angestellte Personen

**Art. 35** <sup>1</sup> Der Herdrat schliesst mit dem hauptamtlichen Personal und den Aushilfsangestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Öffentlich-rechtlich  
angestellte Personen

**Art. 36** <sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

**Art. 37** <sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Aufgehoben

## **Verantwortlichkeit**

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 38** <sup>1</sup> Aufgehoben

## **Anhang I**

Anhang I wird aufgehoben

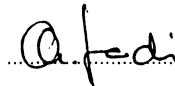

Inkrafttreten

Diese Reglementsänderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Versammlung vom 3. Mai 2004 nahm diese Teilrevision des Organisationsreglements an.

**Herdgemeinde**  
Der Präsident:

**Huttwil**  
Die Sekretärin



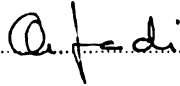
## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin der Herdgemeinde Huttwil bescheinigt, dass die vorliegende Teilrevision zu Reglement OgR vom 01. April 2004 bis 03. Mai 2004 (während 30 Tagen vor der Behandlung durch die Herdgemeindeversammlung) in den Büroräumen der Fankhauser & Partner AG, Huttwil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 14 und 15 vom 01. + 08. April 2004 bekannt gegeben.

Ort, Datum

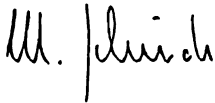
Huttwil, 04. August 2004

Die Sekretärin:

  
.....

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 13. Aug. 2004



Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 73 02  
Telefax 031 633 77 41

gem.agr@jgk.be.ch  
www.be.ch/agr

U/Zeichen: STS  
G/Nr. 170 04 650

13. August 2004

**Herdgemeinde Huttwil  
Organisationsreglement - Teilrevision  
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**

---

1. Die von der Versammlung der Herdgemeinde Huttwil am 3. Mai 2004 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**.
2. Die Herdgemeinde Huttwil wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Teilrevision gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung (GV) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern zuhänden des Regierungsrats, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 43 Abs. 3 GV). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989; VRPG, BSG 155.21).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
  - der Herdgemeinde Huttwil unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision
  - dem Regierungsrat von Trachselwald unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision ist für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin  
Leiterin Gemeindefrecht

Kanton Bern

# GEMEINDE HUTTWIL

Kopie von Grundbuchplan

— Perimeter Herdgemeinde

Übersichtsplan 1:15000

Datum: 20.11.2001

**GRÜNDER INGENIEURE AG**  
Grafische Bauplanung, Vermessung  
Tel. +41 032 85 45 11 | Fax +41 032 85 45 10 | [www.gruender.ch](http://www.gruender.ch)  
[info@gruender.ch](mailto:info@gruender.ch)



GEMEINDE ROHRBACH

GEMEINDE GÖSSWIL

GEMEINDE SPILSEN

